

## → In Kürze

Der freie Skiraum kann kein rechtsfreier Raum sein. Dies besonders dann nicht, wenn von Variantenfahrern ausgelöste Schneebrettlawinen darunter liegende Pisten bedrohen, die vom Skigebietsbetreiber vor alpinen Gefahren zu sichern sind. Die Wirkungen von Warntafeln und Sperren sind neu zu überdenken; aber auch risikooptimierendes, lawinengemäßes Verhalten von den Freeridern einzufordern.

## → Zum Thema

## Über den Autor:

Dr. Dominik Kocholl ist Leiter der Forschungsstelle für Bergsportrecht und Senior PostDoc an der Universität Innsbruck, Rechtsanwaltsanwärter bei Binder Grösswang Rechtsanwälte und Geschäftsführer der alprimo KG.  
Kontaktadresse: Wohlebengasse 10/11, A-1040 Wien  
E-Mail: dominik.kocholl@alprimo.at; Internet: www.bgnet.at

## Vom selben Autor erschienen:

Die Haftungsfreizeichnung bei Personenschäden, ZVR 2006, 512; Naturgefahren und Zivilrecht in *Fuchs/Khakzadeh/Weber* (Hrsg.), Recht im Naturgefahrenmanagement (2006) 47; Der Führer aus Gefälligkeit: Hintergründe und Rechtsvergleich, *bergundsteigen* 2/07, 72–77; Die Schwerkraft vor dem Gesetz – Die Rechtswidrigkeit bei stürzenden Menschen und Stein-schlag, *bergundsteigen* 3/06, 18; Organisationsverschulden bei Alpinveranstaltern? Sicherheit im Bergland 2006, 184; Jahrbuch des Österr. Kuratoriums für Alpine Sicherheit; Punitive damages in Österreich (2001).

## Links:

[www.uibk.ac.at/bergsportrecht](http://www.uibk.ac.at/bergsportrecht)  
[www.alprimo.eu](http://www.alprimo.eu)  
[www.bergundsteigen.at](http://www.bergundsteigen.at)

# Rechtsprechung

ZVR 2008/4

§§ 1375, 1478  
ABGB; § 228 ZPO;  
§ 62 Abs 1 KFG;  
Art 4 lit b  
multilaterales  
Garantieabk;  
§ 9 AKHB 1988;  
§ 1502 ABGB

OGH 23. 3. 2007,  
2 Ob 149/05h  
(LG Salzburg  
24. 2. 2005,  
22 R 10/05g;  
BG St. Johann  
im Pongau  
2. 11. 2004,  
1 C 1877/03p)

## → Zurechnung von Erklärungen des Korrespondenzversicherers an den Versicherungsverband bei Inlandsunfall eines ausländischen Kfz-Lenkers

## §§ 1375, 1478 ABGB; § 228 ZPO

Erklärt der Schuldner einen zeitlich befristeten Verjährungsverzicht, liegt darin kein konstitutives Anerkenntnis, das die Verjährungsfrist wie ein FeststellungsU für 30 Jahre unterbricht. Dem Gläubiger fehlt es daher nicht am rechtlichen Interesse an einer Feststellungsklage.

## § 62 Abs 1 KFG; Art 4 lit b multilaterales Garantieabk; § 9 AKHB 1988; § 1502 ABGB

Rechtsgeschäftliche Erklärungen (Verjährungsverzicht) eines Korrespondenzversicherers im Rahmen

## Sachverhalt:

## [Beteiligte an der Unfallregulierung]

Die Kl wurde am 3. 6. 1994 in Österreich als Fußgängerin bei einem Verkehrsunfall durch den vom ErstBekl gelenkten und gehaltenen Pkw mit polizeilichem deutschen Kennzeichen aus Alleinverschulden des ErstBekl verletzt. Die deutsche G-Vers war im Unfallzeitpunkt Haftpflichtversicherer des BeklFahrzeugs. Diese beauftragte die österr G-Vers AG mit der Regulierung des Unfallschadens. Diese leistete unfallkausale Schadenersatzzahlungen an die Kl in Gesamthöhe von € 9.722,61.

Von der österr G-Vers AG wurden mehrmals, zuletzt am 30. 12. 2002 bis 31. 12. 2003 verlängerte „Verjährungsverzichte“ abgegeben.

## [Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Mit der am 30. 12. 2003 beim ErstG überreichten Klage begehrte die Kl vom ErstBekl (Lenker und Halter des Kfz) sowie dem zweitbekl Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (im Folgenden: Verband),

des Art 4 lit b des Multilateralen Garantieabk zwischen den nationalen Versicherungsbüros v 15. 3. 1991 gegenüber dem Geschädigten verpflichten sowohl den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs als Behandelndes Büro als auch den VersN eines ausländischen Haftpflichtversicherers als Zahlendes Büro nicht dann, wenn der Korrespondenzversicherer nicht ausdrücklich im Namen der genannten Rechtssubjekte auftritt. Der dennoch erhobene Verjährungseinwand verstößt gegen die guten Sitten.

zur ungeteilten Hand die Bezahlung von weiteren € 5.000,- an Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Haftung beider Bekl, der zweitbekl jedoch betragsbeschränkt im Rahmen des VersVertrags bis zur Höhe der VersSumme, für alle aus dem Unfall zu erwartenden künftigen unfallkausalen Spät- und Dauerfolgen.

Die Bekl beantragten Klagsabweisung und brachten vor, die Kl sei durch das bisher geleistete Schmerzensgeld befriedigt. Durch die Erklärungen der G-Vers AG, die ein konstitutives Anerkenntnis darstelle, fehle es der Kl am Feststellungsinteresse. Dieses Anerkenntnis der G-Vers AG sei weder namens des ErstBekl noch namens der zweitbekl abgegeben worden. Es entfalte daher keine Wirkung gegenüber den Bekl. Die Bekl hätten innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist kein konstitutives Anerkenntnis gegenüber der Kl abgegeben bzw nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Das nunmehrige Leistungs- und Feststellungsbegehren der Kl sei verjährt. Die Verjährungseinrede verstoße nicht gegen Treu und Glauben und sei nicht arglistig, da das Fristversäumnis der Kl nicht auf ein Verhalten der Bekl zurückgehe.

Für die Praxis wichtige Klärstellungen durch den OGH bei grenzüberschreitender Schadensabwicklung.

**[E der Vorinstanzen]**

Das ErstG gab dem Feststellungsbegehren statt und verurteilte die Bekl zur ungeteilten Hand zur Bezahlung eines zusätzlichen Schmerzensgelds von € 4.500,- sA.

Das BerG gab der nur von den Bekl erhobenen Ber nicht Folge.

Der OGH gab der Rev der Bekl nicht Folge.

**Aus den Entscheidungsgründen:****[Feststellungsinteresse – konstitutives Anerkenntnis]**

Die RevWerberin meint, der Kl fehle das rechtliche Interesse an der Feststellung der Haftung der Bekl für zukünftige unfallkausale Schäden, weil die G-Vers AG ein konstitutives Haftungsanerkentnis abgegeben habe, das der Kl als Geschädigter alles gebe, was auch ein FeststellungsU bieten könnte.

Dem ist für den ErstBekl schon zu entgegnen, dass die Erklärung der G-Vers AG ihre Haftung nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten HaftpflichtVers-Summe anerkennt, wohingegen im vorliegenden Verfahren die Feststellung der Haftung des ErstBekl ohne Betragsbeschränkung begehrt wird. Schon deshalb ist das Feststellungsinteresse der Kl hins des ErstBekl zu bejahen (2 Ob 157/00 b, ZVR 2001/23; 7 Ob 144/05 k; RIS-Justiz RS0034315 [T1]).

Entgegen der Rechtsansicht der RevWerber ist aber auch das Feststellungsinteresse gegenüber dem zweitbekl Verband zu bejahen: Ob ein konstitutives Anerkenntnis vorliegt, ist durch Auslegung des Parteiwillens im Einzelfall zu ermitteln. Dabei sind vor allem die verfolgten Zwecke, die beiderseitige Interessenlage und die allgemeine Verkehrsauffassung über die Bedeutung eines solchen Anerkenntnisses maßgebend (RIS-Justiz RS0017965). Ein konstitutives Anerkenntnis kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch schlüssig durch solche Handlungen erfolgen, die unter Berücksichtigung aller Umstände keinen (vernünftigen) Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen (vgl § 863 ABGB; *Heidinger* in *Schwimann*<sup>3</sup> § 1375 Rz 8 mwN; RIS-Justiz RS0014279 [T7]). Ein schlüssig erklärtes konstitutives Anerkenntnis liegt daher schon dann nicht vor, wenn es einen vernünftigen Grund gibt, am Inhalt der Erklärung zu zweifeln. So maß der OGH etwa in der E 2 Ob 4/94 der Erklärung „[...] geben wir die Erklärung ab, dass wir mit der Wirkung eines FeststellungsU hinsichtlich weiterer unfallkausaler [...] Unfallfolgen auf die Einrede der Verjährung verzichten“ nicht die Rechtswirkung eines konstitutiven Anerkenntnisses zu.

**[Zeitliche Begrenzung des Verjährungsverzichts]**

Die hier vorliegende Erklärung der G-Vers AG entspricht etwa der Formulierung, die der E 2 Ob 2017/96 y zugrunde lag, in der der OGH ein konstitutives Anerkenntnis bejahte. Der wesentliche Unterschied zum vorliegenden Fall liegt aber darin, dass hier die Erklärung des Korrespondenzversicherers mit dem Hinweis ergänzt wird, „Dieser Verjährungsverzicht gilt vorläufig bis 31. 12. 1997“. Dieser Verjährungsverzicht wurde auch mehrfach verlängert. Eine durch ein konstitutives Anerkenntnis begründete Forderung verjährt an sich binnen 30 Jahren (2 Ob 100/97 p ua; *Heidinger* in

*Schwimann*<sup>3</sup> § 1375 ABGB Rz 26; *Neumayr* in *KBB* § 1375 ABGB Rz 9).

Vorliegend legen aber die genannte Formulierung sowie die in der Folge wiederholt erklärten Verlängerungen des „Verjährungsverzichts“ für die geschädigte Kl nahe, die G-Vers AG wolle ihre Haftung zeitlich beschränken und sich vorbehalten, einer nach Ablauf der Frist erhobenen Leistungs- oder Feststellungsklage sehr wohl den Einwand der Verjährung entgegenzuhalten. Die Befristung des „Verjährungsverzichts“ erweckt daher zumindest solche Zweifel am Erklärungswillen der G-Vers AG, dass der Erklärung der objektive Erklärungswert eines unbeschränkten konstitutiven Anerkenntnisses, das die Verjährung für 30 Jahre unterbricht, nicht beigemessen werden kann.

Deshalb wäre selbst einer gegen die G-Vers AG erhobenen Feststellungsklage das rechtliche Interesse nicht genommen. Bei ergebnislosem Verstreichenlassen dieser Frist müsste die Kl nämlich befürchten, infolge wirksam erhobener Verjährungseinrede der G-Vers AG mit einer Klageabweisung rechnen zu müssen. Ebenso ist daher das rechtliche Interesse an einer Feststellung der Haftung für künftige Schäden gegenüber den hier Bekl zu bejahen.

**[Verjährungseinwand]**

Zur Frage der Verjährung bringen die RevWerber zusammengefasst vor, der von der G-Vers AG erklärte befristete Verjährungsverzicht sei gem § 1502 ABGB unwirksam; aus dem Umstand, dass die G-Vers AG als Korrespondenzversicherer für die G-Vers aufgetreten sei, ergebe sich kein Hinweis darauf, dass die Inanspruchnahme der G-Vers AG in Vertretung für den zweitbekl Verband erfolge. Es sei nicht festgestellt worden, dass das Korrespondenzunternehmen als rechtmäßig bevollmächtigte Vertreterin des behandelnden Büros agiert habe. Die Kl habe die Replik der Arglist gegen die von den Bekl eingewendete Verjährung nicht erhoben.

**[Wechselverhältnis Haftpflichtvers – Korrespondenzanstalt/Abwicklungsbüro – Behandelndes Büro/Verband]**

Hiezu wurde erwogen:

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen gab die G-Vers AG „als Korrespondenzversicherer für die G-Vers“, dem Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Kfz, die zit Haftungserklärung ab. Auch die RevWerber gestehen dies zu. Die Bekl haben weiters außer Streit gestellt, die G-Vers sei Haftpflichtversicherer des ausländischen BeklFahrzeugs gewesen, die G-Vers AG habe als Korrespondenzanstalt der G-Vers fungiert bzw sei anstelle des ausländischen Haftpflichtversicherers als Abwicklungsbüro des besuchten Landes aufgetreten. Die zweitbeklP (Verband) sei das Behandelnde Büro.

**[Multilaterales Garantieabk]**

Angesichts dieser Feststellungen und des Vorbringens der Bekl selbst ist ein eindeutiger Bezug zum multilateralen Garantieabk zwischen den nationalen VersBüros v 15. 3. 1991 (ABl der EG Nr L 177, S 27; vgl § 62 Abs 1 KFG idF BGBl 1994/651) gegeben. Dessen Anwendbarkeit und die für den vorliegenden Fall maßgeblichen Be-

stimmungen hat bereits das BerG zutreffend dargestellt, sodass auf dessen Ausführungen verwiesen werden kann (§ 510 Abs 3 ZPO; vgl ausführlich 7 Ob 103/03 b, SZ 2003/63). Nach Art 4 lit b des Abk bevollmächtigt das Behandelnde Büro (zweitbekl Verband), wenn es der Bitte des Zahlenden Büros (G-Vers), die Bearbeitung und Regulierung von Ansprüchen einem Korrespondenzunternehmen (G-Vers AG) zu überlassen, stattgibt, damit das benannte Korrespondenzunternehmen, Ansprüche zu bearbeiten und zu regulieren.

Die G-Vers AG war daher „als rechtmäßig bevollmächtigter Vertreter des Behandelnden Büros“ (Art 4 lit b des Abk), nämlich des zweitbekl Verbands, tätig. Den in der Rev als fehlend gerügten, begehrten Feststellungen „zum Verhältnis der G-Vers AG zur zweitbekl P“ sowie, die G-Vers AG habe nicht als rechtmäßig bevollmächtigte Vertreterin des ZweitBekl agiert, stehen nicht nur die oben zit Feststellungen und Außerstreitstellungen, sondern auch das Neuerungsverbot entgegen.

#### [Wirkung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Korrespondenzversicherers für das Behandelnde Büro]

Die RevWerber führen aus, es habe keinen klaren Akt der G-Vers AG gegenüber der Kl gegeben, wodurch diese annehmen hätte können bzw dürfen, die G-Vers AG wäre mit Wirkung namens der Bekl eingeschritten. Entgegen den RevAusführungen bedarf es zur Begründung der Wirkung der rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Korrespondenzversicherung für den zweitbekl Verband nicht eines Handelns des Korrespondenzversicherers ausdrücklich im Namen des zweitbekl Verbands. Nach Art 4 des zit Abk wird – wie ausgeführt – eine Vollmacht des zweitbekl Verbands an den Korrespondenzversicherer normiert, für das Behandelnde Büro Ansprüche zu bearbeiten und zu regulieren.

#### [§ 9 Abs 1 AKHB 1988]

Angesichts dieser Rechtslage konnte aus Sicht der Kl die vom Korrespondenzversicherer abgegebene Haftungserklärung nur bedeuten, dass sie (auch) für den zweitbekl Verband als Haftenden abgegeben werde. Nach § 9 Abs 1 AKHB 1988 (vgl BGBl 1988/107) ist der Versicherer, außer im Fall der Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung, bevollmächtigt, die ihm zur Befriedigung oder zur Abwehr der Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des VersN und der mitversicherten Personen im Rahmen der VersSumme und der übernommenen Gefahr abzugeben.

Zu dieser insoweit mit Art 4 des Abk vergleichbaren Bestimmung hat der OGH vertreten, dass dann, wenn die bekl Vers in einer Verjährungsverzichtserklärung nicht darauf hingewiesen hat, dass sie nur in eigenem Namen aufträte, der kl Geschädigte davon ausgehen habe können, die bekl Vers habe iSd Art 9 Abs 1 AKHB auch im Namen des erstbekl Versicherten (VersN) Erklärungen abgegeben (2 Ob 4/90, ZVR 1991/38; vgl auch 2 Ob 59/90 = ZVR 1991/72; *Mader/Janisch* in *Schwimmann*<sup>3</sup> § 1502 ABGB Rz 3). Die Haftungserklärung des Korrespondenzversicherers verpflichtet daher vorliegend auch den zweitbekl Verband. Sämtliche Streitteile haben sich auch auf die AKHB (1988) bezogen.

Wie soeben ausgeführt (vgl insb ZVR 1991/38), bedarf es für das Wirksamwerden eines solchen Handelns seitens des Versicherers (hier des Korrespondenzvers) nicht eines ausdrücklichen Handelns im Namen des VersN, um für diesen wirksam zu sein. Die Haftungserklärung der G-Vers AG verpflichtet daher auch den ErstBekl.

#### [§ 1502 ABGB – Replik der Arglist]

Nach stRsp ist zwar gem § 1502 ABGB ein Vorausverzicht auf die Einrede der Verjährung nicht möglich, doch führen in der Praxis häufige Verjährungsverzichtserklärungen zur Zulassung einer Replik der Arglist bzw der Berufung auf Treu und Glauben gegen die im Prozess dennoch erhobene Verjährungseinrede (*RIS-Justiz* RS0014826; RS0014838; RS0014828; *Mader/Janisch* in *Schwimmann*<sup>3</sup> § 1502 ABGB Rz 1 mwN; *M. Bydlinski* in *Rummel*<sup>3</sup> § 1502 ABGB Rz 1 mwN). Die Replik der Arglist muss nicht ausdrücklich erhoben werden, es genügt ein Vorbringen der sie begründenden Tatsachen (1 Ob 2/93 mwN; 1 Ob 68/01 h ua; *Mader/Janisch* in *Schwimmann*<sup>3</sup> § 1451 ABGB Rz 19 mwN; *M. Bydlinski* in *Rummel*<sup>3</sup> § 1501 ABGB Rz 2 mwN). Die Replik ist nach stRsp dann berechtigt, wenn die Fristversäumnis auf ein Verhalten des Gegners zurückzuführen ist. Dazu zählt nicht nur ein aktives Vorgehen des Schuldners, wenn er etwa den Gläubiger geradezu abhält, der Verjährung durch Klagsführung vorzubeugen, sondern es verstößt auch ein Verhalten des Schuldners gegen die guten Sitten, auf Grund dessen der Gläubiger nach objektiven Maßstäben der Auffassung sein konnte, sein Anspruch werde entweder ohne Rechtsstreit befriedigt oder nur mit sachlichen Einwendungen bekämpft, sodass er aus diesen Gründen eine rechtzeitige Klagsführung unterlassen hat (SZ 47/104; 1 Ob 2/93; 1 Ob 68/01 h; 2 Ob 201/04 d uva; *RIS-Justiz* RS0034537, RS0014838).

IS dieser Rsp ist das von der Kl in erster Instanz erstattete Vorbringen durchaus ausreichend, um als Einwand der Arglist gelten zu können. Es läuft zusammengefasst darauf hinaus, kraft des von der G-Vers AG bis 31. 12. 2003 abgegebenen Verjährungsverzichts könnten sich auch die beiden Bekl nicht auf die Verjährung berufen. Dass aber die Verjährungsverzichtserklärungen der G-Vers AG geeignet waren, die Klagsführung der Kl hinauszuzögern und Ansprüche der Kl aus dem Unfall verjähren zu lassen, ist nicht zweifelhaft. Kraft der dargestellten Bindung der Bekl an die von der G-Vers AG als Korrespondenzversicherer abgegebenen Verjährungsverzichtserklärungen verstößt auch der Verjährungseinwand der Bekl gegen die guten Sitten.

#### [Zusammenfassender Rechtssatz]

Zusammenfassend ist festzuhalten: Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Korrespondenzversicherers im Rahmen des Art 4 lit b des multilateralen Garantieabk zwischen den nationalen VersBüros v 15. 3. 1991 gegenüber dem Geschädigten verpflichten den Verband der VersUnternehmen Österreichs als Behandelndes Büro und den VersN eines ausländischen Haftpflichtversicherers als Zahlendes Büro auch dann, wenn der Korrespondenzvers nicht ausdrücklich im Namen der genannten Rechtssubjekte auftritt.

Der Rev war daher nicht Folge zu geben.

**Anmerkung:**

Ein relativ trivialer Sachverhalt hat doch erhebliche rechtliche Probleme heraufbeschworen: Ein Österreicher wird bei einem Verkehrsunfall im Inland schuldhaft verletzt. Die Besonderheit besteht lediglich, aber immerhin, darin, dass der Lenker und Halter ein Deutscher ist, für dessen in Deutschland zugelassenes Kfz ein deutscher Kfz-Haftpflichtversicherer einstandspflichtig ist. Der deutsche Haftpflichtversicherer tritt an den österr Versicherungsverband heran mit der Bitte, eine bestimmte österr Kfz-Haftpflichtversicherung, womöglich eine Tochtergesellschaft der deutschen Kfz-Haftpflichtversicherung, mit der Regulierung des Schadensfalls zu betrauen. Der Versicherungsverband entspricht dieser Bitte. Die österr Kfz-Haftpflichtversicherung gibt eine zeitlich befristete Verjährungsverzichtserklärung ab, bei der sie freilich nicht ausdrücklich offen legt, für wen sie diese Erklärung abgibt (anders die Z-AG [Korrespondenzversicherung] in 2 Ob 4/94: „[...] geben wir die Erklärung ab, dass wir [...] auf die Einrede der Verjährung verzichten. Wir tun dies [...] namens des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, in dessen Auftrag wir den Schadensfall bearbeiten.“). Als die Verjährungsfrist vor dem Ablauf steht und von der Korrespondenzversicherung eine Verlängerung offensichtlich nicht abgegeben wird, verklagt der Geschädigte weder die österr Kfz-Haftpflichtversicherung, die bereits Teilleistungen erbracht und ihm gegenüber eine zeitlich befristete Verjährungsverzichtserklärung abgegeben hat, noch den deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer, sondern einerseits den Lenker und Halter und andererseits den österr Versicherungsverband. Der mit der Regulierung von Auslandsunfällen (Unfall in Österreich, Ersatzpflichtiger ein ausländischer Kfz-Lenker sowie dessen Kfz-Haftpflichtversicherer) nicht tagtäglich Befasste fragt sich, wie der Versicherungsverband hier ins Boot kommt. Es soll skizziert werden, wie das im Regelfall ablaufen soll und was im konkreten Fall womöglich anders gelaufen ist.

Um die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen Ausländer, für die eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, zu erleichtern, wurde früher von diesen bei der Einreise die sog „Grüne Karte“ verlangt. Jedenfalls im Gebiet des EWR ist das inzwischen nicht mehr erforderlich. In jedem Mitgliedsstaat besteht eine obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung, sodass der Geschädigte nicht fürchten muss, seine Ansprüche letztendlich nicht durchsetzen zu können. Um eine Regulierung im Inland zu erleichtern, wird die Einstandspflicht des nationalen Versicherungsverbands angeordnet. Der diesbezügliche Wortlaut lässt freilich an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Weder aus § 62 KFG in der auf den Sachverhalt anzuwendenden Fassung noch aus dem Londoner Abk, einer Übereinkunft zwischen den Haftpflichtversicherern, würde ein unbefangener Leser das mit ausreichender Deutlichkeit entnehmen können.

Worüber freilich Einigkeit besteht, ist Folgendes: Der Versicherungsverband soll sich um die Regulie-

rung kümmern; er wird als **Behandelndes Büro** bezeichnet. Der eigentlich Einstandspflichtige, nämlich der deutsche Kfz-Haftpflichtversicherer, benannt als **Zahlendes Büro**, kann einen **österr Korrespondenzversicherer** vorschlagen. Da der deutsche Haftpflichtversicherer schlussendlich die Zeche zahlen soll, hat er ein legitimes Interesse, dass die Regulierung im Inland jemand übernimmt, der mit ihm Rücksprache hält. Aus Art 4 lit b Londoner Abk ergibt sich, dass mit der Stattgebung der Bitte eine Bevollmächtigung erfolgt. Der mit der Regulierung betraute österr Kfz-Haftpflichtversicherer ist zwar zur Zahlung befugt und kann dann den deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer in Regress nehmen; passiv legitimiert ist er freilich nicht (*Lemor in Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung*<sup>2</sup> [2002] § 6 AuslPflVG Rn 4). **Passiv legitimiert** sind lediglich der Lenker und Halter, der deutsche Kfz-Haftpflichtversicherer sowie der österr Versicherungsverband, als dessen Vertreter der österr Kfz-Haftpflichtversicherer auftritt. Die Haftung des österr Versicherungsverbands ist dabei auf die Summe begrenzt, die sich ergeben würde, wenn ein österr Kfz-Haftpflichtversicherer einstandspflichtig wäre. Deshalb ist die womöglich weiterreichende Haftung des deutschen Kfz-Haftpflichtversicherers (womöglich höhere Deckungssumme) und des Lenkers (betraglich unbegrenzte Haftung) von Bedeutung.

Wenn alles ordnungsgemäß verlaufen wäre, hätte das Behandelnde Büro, nämlich der österr Versicherungsverband, gem Art 4 lit b des Londoner Abk den Geschädigten von dieser Vollmacht unterrichten müssen. Das ist womöglich im konkreten Fall nicht erfolgt. Jedenfalls war strittig, ob sich der erstbekl Lenker und Halter sowie der zweitbekl Versicherungsverband das Verhalten des mit der Regulierung befassten österr Kfz-Haftpflichtversicherers zurechnen lassen müssen mit der Folge, dass die befristete Verjährungsverzichtserklärung auch zu Ihren Lasten wirkt. Das hat der **OGH zu Recht bejaht**.

Gibt bei einem **reinen Inlandsfall** der Haftpflichtversicherer Erklärungen bezüglich der Verjährung ab, wirken diese zu Lasten des Lenkers bzw Halters auch dann, wenn es um Ansprüche geht, die über die Deckungssumme des Haftpflichtversicherungsvertrags hinaus gehen (OGH 7 Ob 219/04 p; 7 Ob 144/05 k). Freilich reicht die gem § 9 AKHB bestehende Vollmacht des Kfz-Haftpflichtversicherers nicht so weit, den VersN auch verpflichten zu können. Verfügt jedoch der inländische Kfz-Haftpflichtversicherer über eine derart weitreichende Vollmacht, ist es folgerichtig, eine derartige Wirkung auch gegenüber dem **ausländischen VersN** anzunehmen. Da die Vertretungsmacht des Korrespondenzunternehmens, des österr Kfz-Haftpflichtversicherers, gegenüber dem Behandelnden Büro, nämlich dem **österr Versicherungsverband**, ähnlich weit formuliert ist wie die Vollmacht in § 9 AKHB, ist es folgerichtig, daran entsprechende Rechtsfolgen zu knüpfen. Es grenzt schon an Arglist, aus Gründen der Erleichterung zugunsten des Geschädigten die Regulierung von Kfz-Unfällen,





für die letztendlich ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer einstandspflichtig ist, durch den österr Versicherungsverband bzw den von diesem nominierten Vertreter abwickeln zu lassen; und dann, wenn es darauf ankommt, trotz vorangegangener Betrauung bzw Zustimmung eine „Kindesweglegung“ zu betreiben und zu erklären, dessen Verhalten gehe denjenigen, der die Regulierungsvollmacht erteilt hat, rein gar nichts an. Auch dass nicht ausdrücklich im fremden Namen gehandelt wurde, kann daran nichts ändern, ist doch bei einem Korrespondenzversicherer davon auszugehen, dass nicht er der Schuldner ist, sondern lediglich eine Abwicklung für die vornehmen möchte, die dafür einzustehen haben unter Einschluss des Versicherungsverbands, der eine einem Bürgen vergleichbare Rolle einnimmt.

Zu Recht hat der OGH auch das **Feststellungsinteresse bejaht** und die Verjährungseinrede der Bekl verworfen. Über das Argument, schon wegen der zeitlich befristeten Verjährungsverzichtserklärung des österr Korrespondenzversicherers fehle es an einem Feststellungsinteresse, kann man nur den Kopf schütteln. Gleich mehrere Gründe sprechen für ein solches Fest-

stellungsinteresse: Der österr Kfz-Haftpflichtversicherer ist nicht passivlegitimiert, weil er lediglich als Vertreter auftritt. Die Bekl haben ausdrücklich bestritten, dass der österr Haftpflichtversicherer für sie aufgetreten sei. Der Verjährungsverzicht ist darüber hinaus zeitlich begrenzt. Schließlich wurde der Verjährungsverzicht ausdrücklich durch die Deckungssumme begrenzt, sodass das gegenüber dem Lenker auf eine betraglich unbegrenzte Haftung abzielende Feststellungsinteresse nicht abgedeckt war (so bereits 2 Ob 157/00 b, ZVR 2001/23).

Zu Recht wurden geringe Anforderungen an das Vorliegen der Replik der Arglist bei einer Verjährungsverzichtserklärung gestellt. Das Verbot der vertraglichen Verlängerung der Verjährung in § 1502 ABGB ist ein – noch nicht beseitigtes – Relikt einer vergangenen Epoche. Der deutsche Gesetzgeber hat die vergleichbare Regelung bei der Großen Schuldrechtsreform am 1. 1. 2002 eliminiert und in § 202 BGB liberaler geregelt. Der österr Gesetzgeber sollte diesem Vorbild folgen und „Kunststücke“ der Rsp auf diesem Gebiet künftig entbehrlich machen.

*Christian Huber, RWTH Aachen*

ZVR 2008/5

§§ 1304, 1313 a,  
1315, 1319 a

ABGB;

§ 93 Abs 1, 5 StVO

OGH 23. 3. 2007,

2 Ob 156/05 p

(OLG Innsbruck

26. 4. 2005,

2 R 51/05 z;

LG Feldkirch

23. 12. 2003,

9 Cg 47/03 a)

## → Übertragung der Streupflicht aus § 93 Abs 1 StVO auf einen Arbeitnehmer

§§ 1313 a, 1315, 1319 a ABGB; § 93 Abs 1, 5 StVO

→ Grenzt der im Eigentum des Anrainers stehende Teil vor seinem Gebäude an eine öffentliche Straße, handelt es sich um einen „dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehweg“ iS von § 93 Abs 1 StVO. Eine Schneeräumpflicht trifft den Anrainer gem § 93 Abs 1 StVO im bebauten Gebiet grundsätzlich für einen Gehsteig bis zu 3 m von seiner Grundstücksgrenze in der Zeit von 6 bis 22 Uhr. Sollte ausnahmsweise der Gehsteig in seinem Eigentum stehen, trifft ihn die sich aus § 93 Abs 1 StVO ergebende Schneeräumpflicht gleichwohl.

→ Schließt der Liegenschaftseigentümer, den gem § 93 Abs 1 StVO die Streupflicht trifft, mit dem Mieter einen Vertrag, wonach dieser die Streupflicht während der Geschäftsöffnungszeiten übernimmt, so kann der Mieter diese an einen AN weiter über-

binden mit der Folge, dass dieser bei einem Verstoß dagegen uU auch einem x-beliebigen Passanten, der dadurch eine Körperverletzung erleidet, deliktisch haftet.

→ Hat der Grundeigentümer seine Pflichten teilw durch Rechtsgeschäft (vertraglich an einen Geschäftsmieter) und teilw konkludent (an die Gemeinde, welche es im Rahmen ihres Winterdienstes übernommen hat, vor dem Geschäft zu räumen und zu streuen) überbunden, so haften beide für eine Verletzung dieser Pflicht solidarisch.

### § 1304 ABGB

Aus der Tatsache eines Sturzes allein kann – ohne sonstigen konkret fassbaren Vorwurf – noch nicht auf eine (Mitverschulden begründende) Unachtsamkeit eines wintertaugliches Schuhwerk tragenden Fußgängers geschlossen werden.

### Sachverhalt:

#### [Unfallhergang]

Die 1970 geborene Kl stürzte am 21. 2. 2000 zwischen 8.00 und 8.20 Uhr auf einer vereisten Stelle auf dem im Privateigentum von Maria D stehenden Vorplatz vor dem Geschäftseingang einer Filiale der D-GmbH (in der Folge: Drogeriemarkt) und wurde dadurch erheblich verletzt.

#### [Klageabweisung in Vorprozess gegen Drogeriemarkt]

Im Vorprozess begehrte die Kl von der D-GmbH als Bekl aus diesem Unfall die Bezahlung von S 121.550,- sA sowie die Feststellung der Haftung der Bekl für alle zukünftigen aus diesem Unfall resultierenden Schäden.

Das OLG Innsbruck hat mit U v 11. 7. 2001 dieses Klagebegehren rk abgewiesen. Die dort Bekl habe in dem mit der Liegenschaftseigentümerin abgeschlossenen Mietvertrag die aus § 93 Abs 1 StVO entspringenden Pflichten ua zur Schneeräumung und Streuung gem § 93 Abs 5 StVO übernommen. Die dort Bekl hafte für Gehilfen nicht nach § 1313 a ABGB, sondern nur nach § 1315 ABGB. Die dort Bekl treffe selbst kein Verschulden. Das wenn auch grob fahrlässige Verhalten der Gehilfen der dort Bekl lasse keinen Schluss auf einen habituellen Hang zur Nachlässigkeit oder auf Untüchtigkeit zu, sodass die dort Bekl gem § 1315 ABGB für das Fehlverhalten ihrer Gehilfen nicht hafte. Rechtliche Erörterungen zu einer allfälligen Haftung aus § 1319 a ABGB finden sich im BerU nicht.